

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**Auswirkungen der Grundsteuerreform auf öffentliche Liegenschaften des Landes Bremen?**

Die Reform der Grundsteuer zieht bundesweit eine Neubewertung aller bebauten und unbebauten Grundstücke nach sich. Auch die öffentlichen Liegenschaften des Landes Bremen und seiner Kommunen bleiben hiervon nicht gänzlich unberührt. Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Gebäude und Grundstücke in öffentlichem Besitz (des Landes Bremen, ihrer Eigenbetriebe, öffentlichen Einrichtungen und Beteiligungen) unterliegen der Grundsteuerpflicht?
2. Für welche Liegenschaften im Eigentum des Landes sowie Eigenbetrieben und öffentlichen Einrichtungen gilt dagegen eine Steuerbefreiung nach §§ 3 und 4 GrStG (Grundsteuergesetz)?
3. Für welche grundsteuerpflichtigen Gebäude und Grundstücke des Landes, der Verwaltung, der Eigenbetriebe, der öffentlichen Einrichtungen sowie der Landesbeteiligungen werden durch die neue Bewertungsgrundlage voraussichtlich
 - a) Mehrbelastungen und
 - b) Minderbelastungen entstehen?

Bitte für alle grundsteuerpflichtigen Gebäude und Grundstücke darstellen.

4. Inwieweit liegen Einsprüche gegen den Grundsteuerwertbescheid durch Eigenbetriebe, öffentliche Einrichtungen oder den Landesbeteiligungen vor?
5. Gibt es erste Schätzungen, wie sich die Grundsteuerreform auf den Finanzhaushalt (der Beteiligungen und der Landeseinrichtungen) auswirken wird, insbesondere im Hinblick auf höhere Zahlungen bei bestimmten Liegenschaften?

6. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, falls die Grundsteuerreform für einzelne Bereiche eine signifikante Kostensteigerung bedeutet?

Thore Schäck und Fraktion der FDP